

Satzung



§ 1 Namen und Sitz

Der am 18.07.1991 gegründete Verein führt den Namen HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V. und hat seinen Sitz in 86836 Untermeitingen.

Er wird in das Vereinsregister in Schwabmünchen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des HAP KI DO-Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten kräftigen,
- b) durch die Pflege des HAP KI DO-Sports in Bezug auf Kameradschaft und Freundschaft fördern.
- c) der Jugendarbeit soll im besonderen Maße Raum gegeben werden. Der Verein gibt sich dafür eine Jugendordnung

Der Verein erkennt mit Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV e.V.) für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des BLSV und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen. Wenn diese Person nicht selbst am Sportgeschehen des Vereins teilnimmt, so gilt für sie die passive Mitgliedschaft.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen teilnimmt.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
 - b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren können an den Mitgliederversammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen, sie besitzen kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, amtliche - durch die Satzung gewährleisteten - Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, einem vom Vorstand bestellten Organs oder eines Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht einer Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anforderungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Trainer in Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest des Hausarztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Betrieb kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- 1) Ausschluß vom Training für eine befristete Zeit
- 2) Sperre für die Teilnahme an Wettkämpfen

Durch den Vorstand können nach Anhörung Mitglieder ausgeschlossen werden:

- 1) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- 2) Wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.

Erhebt der Ausgeschlossene Widerspruch, so entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Mitgliederversammlung
- c) den Kassenprüfern

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Trainer
- f) dem Vereinsjugendleiter

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende; jeder vertritt den Verein allein.

3) Der Vorstand wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

5) Der Vorstand muß mindestens alle zwei Monate zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, Beschlüsse sind wörtlich zu nehmen. Der Vorstand bleibt, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6) Der Trainersprecher wird aus den aktiven Trainern vorgeschlagen.

7) Der Vereinsjugendleiter wird vom Vereinjugendtag gewählt. Er ist Mitglied im Vorstand und kann durch den stellvertretenden Jugendleiter dort vertreten werden

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Jahresbericht des Jugendsprechers oder Vereinsjugendleiter
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (des Vorstandes, der Kassenprüfer)
 - f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen, oder wenn 1/10 der Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten der Jugendmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung fordert.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handheben. Kandidieren mehrere Mitglieder und beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche Wahl, so ist diese schriftlich durchzuführen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Die Kassenprüfer

Es müssen 2 Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

HAP KI DO CLUB LECHFELD E.V.

§ 16 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

§ 17 Auflösungen

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens an die Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Förderung des Sports oder Förderung der Jugend in den Gemeinden zu verwenden.

§ 18 Schlußbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 28 November 2003 geänderten Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.